

**Zeitschrift:** Zürcher Taschenbuch  
**Herausgeber:** Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde  
**Band:** 30 (1907)

**Artikel:** Zur Geschichte der Zensur im alten Zürich  
**Autor:** Jacob, A.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-985767>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

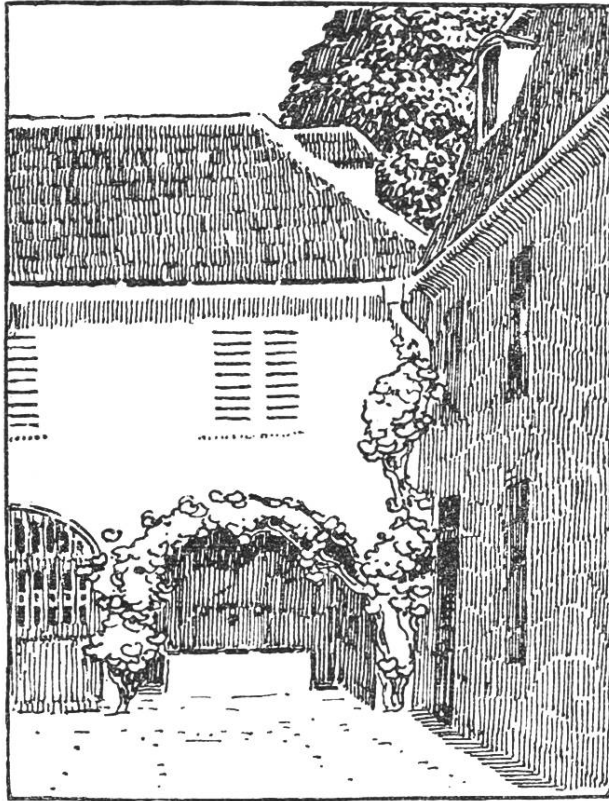
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Hof in der Liegenschaft zum Neuberg, Hirschengraben Nr. 60.

## Zur Geschichte der Zensur im alten Zürich.

Von Ad. Jacob.<sup>1)</sup>

Die Geschichte der zürcherischen Zensur setzt mit dem Moment ein, da der zürcherische Buchdruck in Folge der Reformation eine größere Bedeutung gewann. Am 3. Januar 1523 bestellte der Rat eine Aufsichtsbehörde über alles, was in Zürich gedruckt werden sollte; diese bestand aus fünf Mitgliedern: Bürgermeister

---

<sup>1)</sup> Zu der nachfolgenden Skizze wurden hauptsächlich die Manuale im Zürcher Staatsarchiv und die Memorabilia Tigurina von Vogel benutzt. Vgl. auch Lavater und die Bücherzensur von Hermann Escher, Zürcher Taschenbuch 1902.

Schmid, Ulrich Zwingli und Chorherr Heinrich Uttinger nebst den Räten Heinrich Walder und Binder <sup>1)</sup>. Wenige Tage hernach bekam die Zürcher Obrigkeit ein vom 20. Januar 1523 datiertes Schreiben des Reichstages zu Nürnberg <sup>2)</sup>, worin der Statthalter des Kaisers, die Churfürsten, Fürsten und andere Stände des Reiches sich an die Eidgenossen wandten und ihnen befahlen „um der geuerlichen irrigen mißverstende unsers heiligen christlichen glaubens, so hzo durch allerley unbedechtlich ausschreiben, druck und lere allenthalben bey dem gemeinen man entsteen, . . . hinfurthet nichts newes mehr zu drucken, es sey, was es woll, dasselbig sey dan zuvor durch etlich unfere erbare verstendige gelehrte personen, so unser jeder in sunderheit darzu orden soll, besichtiget und zugelassen . . .“

Am 21. Mai 1524 befahl der Rat den Zunftmeistern Walder und Binder, Aufsicht über die Zürcher Buchdrucker zu halten, sowie fremde Buchdrucker, die in der Stadt Bücher feilbieten, zu überwachen, damit sie „nüt ungeschickts verkoufint“. 1546 wurde verordnet: „es soll hinfür kein Drucker . . . (irgendwelche) Bücher, Lieder, Sprüch noch ander, noch kleines noch großes, darin nüd ausgenommen, es syg vorhin gedruckt oder werd sonst in Druck gegeben, annehmen noch drucken hinterrucks und ohne Vorwissen der verordneten Herrn, denen sie das, so in Druck kommt, anzeigen, die je zu Zeiten dasselbe besichtigen sollen; und so sie ihnen erlauben zu drucken, mögen sie alsdan darin fürfahren“. Im Jahr 1553 beschloß der Rat, daß künftighin die Zensurbehörde bestehen solle aus einem der Stadtgeistlichen, aus einem Mitglied des kleinen und einem des großen Rates. Es wurde ihnen aufgetragen, „alles das, so man allhie

---

<sup>1)</sup> Aktensammlung zur Geschichte der zürcher. Reformation von Emil Ggli, p. 112, Nr. 319.

<sup>2)</sup> Im Zürcher Staatsarchiv.

zu trucken understadt, zuvor eigentlich zu besehen und zu erlesen“. Den Buchdruckern wurde zugleich die Pflicht auferlegt, jedem der drei Zensoren als Entschädigung für ihre Mühe je ein Exemplar des betreffenden Werkes zu verabfolgen. Im Jahr 1560 wurde die Zensurordnung erneuert, im Jahre 1565 eine neue ausgearbeitet und erlassen.

Ohne vorhergegangene Untersuchung und Genehmigung seitens der Zensurkommission durfte in der ganzen folgenden Zeit, d. h. während des 16., 17. und 18. Jahrhunderts absolut nichts dem Druck übergeben werden. Professor Joh. Caspar Fäsi schreibt 1798 in der „Freitagszeitung“ (Nr. 12):

„Vor der Zensurkammer mußte sich ein jeder Buchdrucker und Buchhändler von Zürich mit dem Handgelübde feyerlich verpflichten, Nichts in den Druck zu nehmen, ohne Bewilligung eines der Zensoren. Sogar Kirchen- und Schulbücher waren der Censur unterworfen; am meisten aber die Kalender und die Zeitungen. Diese wurden jederzeit genau untersucht und zuweilen scharf geprüft. Der Herausgeber mußte es sich gefallen lassen, wann nicht nur einzelne Wörter und Zeilen, sondern wann auch ganze Artikel durchgestrichen wurden. Jedem Befehl unterzog man sich willig und pflichtmäßig, auch in den Fällen, wo man die Gründe des Verbotts nicht einsehen konnte. Freilich war der Beruf eines Censors keineswegs der angenehmste; aber auch die Verfasser der Zeitungen hatten öfters viel Verdruß und Mühe und Arbeit und Zeitverschwendung und Unkosten zu ertragen, ohne dafür von jemandem entschädigt zu werden. Den Verfassern blieb indeß der große und beruhigende Vortheil, daß, sobald sie einmal die schriftliche Druck-Bewilligung des Censors in den Händen hatten, eben dieser Unterschrift wegen jede Verantwortlichkeit nicht auf die Zeitungsschreiber, sondern auf den Censor fiel; denn wie könnten oder sollten die Schreiber noch verantwortlich seyn können, die die eigenhändige Unterschrift und Druck-Bewilli-

gung des Censors vorweisen können, mithin das obrigkeitliche Tribunal der Censur-Kammer zu ihrem Schutz und Schilde haben?“

Ebenso streng war man mit den auswärts gedruckten Büchern und Blättern; ja, nicht einmal Kupferstiche durfte man ohne Bewilligung der Censurbehörde in den Buchhandlungen feilbieten. Fehlbare wurden mit Konfiskationen der Werke, mit Geldbußen oder sogar mit Gefängnis bestraft. Wir greifen zur Bekräftigung dieser Behauptung einige Beispiele aus den Ratsprotokollen heraus.

Im Jahre 1622 wurden die Buchdrucker Hardmeyer, Wolf und Schulmeister Reinacher, jeder um 2 Mark Silber gestraft, weil sie wider die bestehende Censurordnung und trotz Verwarnung Zeitungen und Traktätlein gedruckt hatten. Hardmeyer und Wolf kamen nur mit Geldstrafe und mit der Androhung davon, daß man ihnen künftighin das Drucken gänzlich verbieten werde, wenn die Manuskripte, die sie setzen, nicht zuerst „gebühlich censiert und approbiert“ wären. Dem Schulmeister Reinacher hingegen wurden die Buchstaben und Pressen weggenommen und aufs Rathaus gebracht. 1627 wurden die von Buchdrucker Bodmer herausgegebenen Exemplare eines lateinischen Lobspruches über den Tod des Grafen von Mansfeld, weil darin hohe Standespersonen angetastet werden, mit Beschlagnahme belegt. 1628 mußte Buchdrucker Hamberger, der ohne Erlaubnis ein Büchlein unter dem Namen Sebastian Allborn „über die Erkenntnis des heiligen Namen Gottes“ gedruckt, darüber man sich in Bern geärgert hatte, bei seinem Eid alle Exemplare den Censoren zur Vernichtung ausliefern. 1676 wurde das vom Landrichter Wuhrmann von Wiesendangen verfertigte Büchlein „die eidgenössische Dam“ konfisziert, das Kupfer „unnütz gemacht“ und ihm das obrigkeitliche Mißfallen bezeugt. 1681 wurde der Buchdrucker Hamberger wegen Anfertigung eines

schimpflichen Lieder über die Einnahme der Stadt Straßburg, darin „der römische Kaiser empfindlich chofiert wird“, durch die Herren Nachgänger (Untersuchungsrichter) ernstlich gestraft und verwahrt. 1682 wurde dem Buchdrucker Müller das gedruckte „Lästertraktätli“ konfisziert, supprimiert und ihm die Druckerei abgefennt. 1757 wurde Buchdrucker Heidegger, weil er gewagt hatte, Exemplare eines Buches Pucelle d'Orléans<sup>1)</sup> zu verkaufen, um 10 Mark Silbers gebüßt und in Verhaft gesetzt. Und am 30. Juli 1766 erließ die Ganzley der Stadt Zürich folgende Warnung:

„Da ein höchst ärgerliches und unsere heilige Religion und deren göttlichen Stifter mit abscheulichen Lästerungen entehrendes Buch unter dem Titel: *Abrégé de l'Histoire Ecclésiastique de Fleuri, traduit de l'Anglois, Berne 1766*, entdeckt, die in hiesigen Buchläden befindlichen Exemplare eingezogen und durch den Scharfrichter verbrandt worden, so wird hiermit auf hohen Befehl jedermänniglich gewarnt, diese verdammliche Schrift, wo sie besessen würde, unnütz zu machen; daneben der sorgfältigsten Wachsamkeit der verordneten Zensur-Commission ernstlich aufgetragen ist, einen jeden Besitzer dieses Buches, der entdeckt werden kann, mit unvershonter Buß und Straff anzusehen.“

Im Jahre 1769 erregte in Zürich und auf dem Lande die Zensur-Affaire „Meister“ großes Aufsehen. Jacob Heinrich Meister aus Rüßnacht, Geistlicher, französischer Schriftsteller und aufgeklärter Philosoph, las im Frühjahr 1768 in der Donnerstagsgesellschaft junger Zürcher Patrioten einen französischen Aufsatz vor, den er, von verschiedenen Seiten aufgefordert und ermutigt, im Mai 1768 unter dem Titel: «*De l'origine des principes religieux*» anonym und ohne Angabe des Namens des Verlegers Rudolf Fießli in Zürich drucken und verkaufen ließ.

---

1) Verfasser war Voltaire; die erste Ausgabe erschien 1755.

„Ein halbes Jahr lang blieb alles ruhig, und der angehende Autor konnte sich behaglich in dem doppelten Ruhme, einen bedeutenden Inhalt in elegantem Französisch geboten zu haben. Das sollte nun freilich anders werden. Es wurde erst geflüstert, dann immer lauter wiederholt, der junge Meister von Rüßnacht sei ein ruchloser Atheist, er habe ein abscheuliches Pamphlet gegen die Religion verfaßt. Man deutete mit Fingern auf ihn; die Leute, die ihn nicht gelesen noch lesen konnten, schrien am ärgsten <sup>1)</sup>.“

Die Obrigkeit ersuchte im April 1769 den Präsidenten der Zensoren, Junker Schwarzenbach, die Schrift zu konfiszieren, die verkauften Exemplare durch das Wochenblatt abfordern zu lassen <sup>2)</sup>, die Drucker (Rudolf Füzli, Heinrich Füzli und Reformations-schreiber Gsicher), die sich aus Angst vor der Obrigkeit selbst angezeigt hatten, zu verhören und den Verfasser vorzuladen. Dieser letztere floh zu seinem Schwager, Pfarrer Heß in Hauptwil (Thurgau). Beim Verhör erklärte Rudolf Füzli, er habe die Zensur hintergangen, das gebe er zu; das sei aber sein Brauch schon seit 10 Jahren, wenn unverdächtige Personen, besonders Geistliche, ihm ein Buch zum Verlegen anbieten. Wozu hätte

---

<sup>1)</sup> Breitingen, Heinrich Meister's Preß-Affaire von 1769 in der Neuen Zürcher Zeitung Nr. 106 u. ff. (1883).

<sup>2)</sup> Das geschah in den „Donnerstags-Nachrichten“ Nr. XVII vom 27. April 1769. Die Bekanntmachung hat folgenden Wortlaut:

#### Avertissement

Demnach Unsere Gnädige Herren in Erfahrung gebracht haben, daß eine gewisse sehr ärgerliche Schrift, unter dem Titel: « De l'origine de principes religieux » in hiesiger Stadt herumgeboten worden: Als haben Hochdieselben zu Verhütung, daß selbige nicht weiters ausgebreitet werde, für notwendig erachtet, alle diejenigen, welche ein oder mehrere Exemplare derselben bei Handen haben möchten, bey ihren bürgerlichen Pflichten zu ermahnen, dieselbe an Ends bemeldete Kanzley zu Hoch-Obrigkeithlichen Handen unverzogenlich einzuliefern. Datum den 26ten Aprilis 1769. Unterschreiber-Kanzley der Stadt Zürich.

er auch der Zensur unnötige Mühe machen sollen? Reformations= schreiber Escher erklärte, er habe von der Broschüre nichts gewußt, bis das „Geschrei“ losgegangen; dann erst habe er sie gelesen, „sehe aber beim Durchlesen ganz mit Schrecken eingenommen worden.“ Heinrich Füßli hatte „seit vier Wochen unbeschreiblichen Gram und Kummer ausgestanden“.

Am 29. April reichte Rudolf Füßli dem Bürgermeister Heidegger ein Abbitte= Schreiben ein, das durch seine Demut, Ängstlichkeit und Zerknirschtheit ein charakteristisches Denkmal jener Zeit bildet. Da heißt es, er sei kein dummer Gottesläugner, der mit frechem Spotte und unbändigem Wize die Religion schände. Am meisten peinige sein Gewissen „der nagende Vorwurf, das Werkzeug einer so abscheulichen Bosheit geworden zu sein. Ein nichtswürdiger Bösewicht, ein ruchloser und höchst strafwürdiger Verbrecher würde ich in Ihren Augen, gnädige Herrn, und in den Augen der ganzen ehrbaren Welt sein, wenn ich diese Schandschrift gedruckt hätte, nachdem ich sie gelesen.“ Auch der billige Preis sei ein Beweis seiner Unschuld. „Zwölf Schillinge ist das Büchlein wert, sein Inhalt mag sein welcher er will. Ein verbotenes Buch von dieser Größe und von solchem Inhalte wird von gewinnfüchtigen Schurken zehnmal teurer verkauft und von Loren à tout prix gesucht.“

Selbst der freisinnige Chorherr Breitinger fand, „das Meister'sche Skriptum sei von französischem Wize und artificio angefüllt“ und hielt es für bedenklich, daß es in einigen Zürcher= gemeinden Leute gebe, die fleißig und eifrig sich mit der französischen Sprache abgeben, um den Voltaire lesen zu können.

Dreimal wurde Meister von dem Zensuramt aufgefordert, vor ihm zu erscheinen. Als dies nicht geschah, fällte der kleine Rat am 21. Juni folgendes Urteil: „Magnifici haben einmütig erkannt, daß obgedachte Schrift, und zwar die erste und zweite Auflage derselbigen, ihres so verwegenen, spöttischen und schänd=



lichen Inhaltes wegen öffentlich durch den Scharfrichter verbrannt werde, der Verfasser, Meister von Rüßnacht, des geistlichen Standes entsetzt sein solle; und weil er auf die an ihn ergangene hochobrigkeitliche Citation hin ungehorsam ausgeblieben, so ist er contumaciter dahin verurteilt worden, daß, wenn er in hiesiger Stadt oder Immediat-Landen betreten würde, er alsobald angehalten und gefänglich in Wellenberg gesetzt und in den gemeinen Herrschaften nicht geduldet werde. Welches hie mit den Herren Land-Vögten besagter Herrschaften zu kommunizieren ist.“

Betreffend die Buchhändler wurde verfügt: „Es solle Herr Rudolf Füßli bis auf nächstkünftigen Samstag auf das Rathaus gesetzt, ein Jahr von der Zunft ausgeschlossen, am Samstag aber ihm und seinem Better Herrn Heinrich Füßli das hoch obrigkeitl. Mißfallen bezeugt werden. Die Firma bezahlt die Prozeßkosten und eine Geldstrafe von 40 Mark Silber.“

Bei dieser Gelegenheit sprach sich J. J. Bodmer in einem Brief an den Vater Meisters über die Preßfreiheit aus. Er schreibt: „Sie wissen noch nicht, wie ganz ich für unbegrenzte Toleranz eingenommen bin. Ich würde das Zensuramt gänzlich abschaffen. Ich halte für einen albernen Begriff, daß Bücher gefährlich seien. Die Wahrheit kann von keinem Angriffe leiden.“ Und Voltaire schrieb über Meister und seine Broschüre folgende Worte: « Notre Zuricois ira loin. Il à mangé hardiment de l'arbre de science dont les sots ne veulent pas que l'on se nourrisse, et il n'en mourra pas. »

Als Meister im Jahre 1772 eine Bittschrift um Begnadigung einreichte, worin er beklagte, die Ideen „der flüchtigsten aller Nationen“ in Zürich verbreitet zu haben, wurde ihm aus besonderen Gnaden der künftige freie Aufenthalt in seinem Vaterlande und der Genuß seiner Bürgerrechte geschenkt, im übrigen aber das Urteil (Amtsentsetzung) vom Jahre 1769 bestätigt.

Aus den angeführten Beispielen geht zur Genüge hervor, daß sich mit der Zeit der Zürcher Behörden eine Ängstlichkeit bemächtigte, die „zu oft vor dem freien Ausschlag des Denkens erschrak und jene Einseitigkeit vorbereitete, welche das siebzehnte Jahrhundert in einem so schroffen Gegensatz mit dem sechzehnten stellt<sup>1)</sup>.“ Ein guter Teil dieser Ängstlichkeit und Strenge der Zürcher Obrigkeit ist der Politik zuzuschreiben. Als Vorort, wollte Zürich in Frieden mit den andern Eidgenossen leben und reagierte oft sehr schnell auf Beschwerden und Klagen, die von andern Ständen gegen Erzeugnisse der Zürcher Druckerei kamen.

Einige Beispiele mögen dies belegen. Im Jahre 1700 wurden der Maler Johannes Wirz als Autor und Buchbinder Lindinner als Verfertiger eines Traktätchens «*Effigies justiciæ et fortunæ*», über welches der Stand Appenzell-Außerrhoden klagte, vor die Nachgänger beschieden, ihnen das Mißfallen bezeugt, die Exemplare abgefordert und vernichtet. 1769 wurden auf Klage des Standes Luzern gegen zwei in Zürich gedruckte Schriften, die eine mit dem Titel: „Reflexionen eines Schweizers über die Frage, ob es der katholischen Eidgenossenschaft nicht zuträglich wäre, die regulären Orden gänzlich abzuschaffen oder wenigstens einzuschränken“, die zweite betitelt: „Widerlegung dieser Reflexionen“, diese Schriften verboten und dem Verfasser der letztern, Juntschreiber Heidegger, der Drellschen Buchhandlung und Johann Kaspar Ziegler, der in den „Monatlichen Nachrichten“<sup>2)</sup>, eine anpreisende Rezension beider Schriften

---

1) Gerold Meyer von Knonau. Geschichte der Zensur in Zürich.

2) „— — Die Schrift ist wert, gelesen zu werden. Sie kommt von einem Mann her, welcher gesunde und vernünftige Begriffe von der Religion zu haben scheint und dessen Herz davon eingenommen ist . . . Ich beschließe diese Nachrichten mit den Worten des Heilandes: Wer Ohren hat zu hören, der höre!      Monatliche Nachrichten. Heumonath 1769.

drucken ließ, das Mißfallen bezeugt und ersterem 25 Mark Buße auferlegt.

Oft kamen auch Klagen auswärtiger Regierungen über Notizen oder Artikel, die in Zürcher Zeitungen erschienen waren. Die Zürcher Behörden ließen es sich nicht zweimal sagen und schritten energisch ein. 1690 rügten die Behörden die Zeitungsschreiber, weil in einer Pariser Korrespondenz, die in den Zürcher Zeitungen abgedruckt war, der Papst beschuldigt wurde, eine «Fille naturelle» zu besitzen. 1693 beschwerte sich der Envoyé Extraordinaire d'Hervart, daß in hiesigen gedruckten Zeitungen „Ihre Königl. Majestät von Großbritannien nur als ein Prinz d'Oranien traktiert werde“. Darauf zeigten die Behörden den Komponisten der Geßner- und Schaufelberger'schen Zeitung an, daß sie von nun an alles dasjenige „so gekrönten Häuptern, Hochständen oder ganzen Nationen partikulariter zur Präjudiz dienen möchten, sorgfältig ausweichen und den einlangenden historischen Bericht nude (!) beisetzen“ sollten. Es wurde ihnen des fernern eingeschärft, den König Wilhelm von Britanien eben als König und nicht als Prinzen zu titulieren.

Die Zensur bewachte nicht nur die in Zürich gedruckten Bücher, Zeitungen und Kalender, sondern auch die Erzeugnisse auswärtiger Druckereien. Es erließ beispielsweise der Zensurschreiber am 11. Juli 1756 folgendes Avertissement: „In Kraft der unter dem 27. Nov. lezthin kommunizierten Ratserkenntnis wird hierdurch samtlichen Herren Buchdruckern, Buchhändlern, Buchbindern und übrigen Verkäufern der Kalender wissend gemacht, daß selbige von nun an nicht mehr befugt sein mögen, auswärts gedruckte Kalender (wegen ihrem bisweil-anstößigen Inhalt) in hiesiger Stadt und Landschaft zu verkaufen, es habe dann zuvor von aller und jeder Gattung und Art ein Exemplar gleich dem hiesig gedruckten Kalender allhier die Censur passiert und von dasebst die Bewilligung sothanen Verkaufs er-

halten, sonst die hierwider Handelnde ohne Ansehen der Person und einiges Verschonen zu Hochoberteitlichem Straf-Ernst verzeigt werden sollen.“

Sogar auf Inserate erstreckte sich die Zensur.

Trotz der außerordentlichen Wachsamkeit der Zensurbehörden ist aber doch manches freie, kühne Wort geschrieben worden. Die Flut der Schriften und Zeitungen, die sich über Zürich während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ergossen hatte, war so groß, daß die Zensurbeamten lange nicht von allem, was gedruckt worden war, Kenntniß haben konnten. Solch ein kühner, heißender Artikel, den die Zensurbehörden sicherlich übersehen haben, da er doch gerade gegen sie gerichtet war, ist das folgende Manifest, das wir wörtlich in den von Joh. Kaspar Ziegler herausgegebenen „Monatlichen Nachrichten“ (Januar 1777) finden:

Manifest der hohen Pforte  
gegen die  
Freiheit der Presse.

Wir, Jussuf, Cherebi, von Gottes Gnade Mufti des S. Ottomanischen Reiches, Licht der Lichter, Auserkchrner unter den Auserkchrnen, allen Muselmännern, die gegenwärtiges zu Gesichte bekommen, Dummheit und Segen!

Da es sich also befindet, daß Said Effendi, weiland Botschafter der hohen Pforte bey einem kleinen Staate, Namens Deutschland, zwischen Italien und Frankreich, die höchverderbliche Kunst der Buchdruckerey nach Stambul zu bringen gewagt hat, so hat es nach reifer Erdaurung der Sache und sorgfältiger Berathschlagung mit unsern ehrwürdigen Brüdern, den Kadis und Imans dieser kaiserlichen Hauptstadt, insonderheit auch mit den Fakirs, deren loblicher Eifer gegen alles, was Biz heißt, bekannt ist, wie gesagt, so hat es uns und Mahomet zuträglich geschienen, diese höllische Erfindung der Buchdruckerkunst zu ver-

dammen, in die Acht und in den Bann zu erklären, und zwar aus nachfolgenden Ursachen:

1. dienet diese erleichterte Mittheilung der Gedanken augenscheinlich zur Vertreibung der Unwissenheit, dieser vornehmsten Wache und Schutzwehr aller wohl eingerichteten Staaten.

2. Auch ist zu befürchten, es möchten sich unter denen Büchern, die aus den Abendländern hergebracht werden, einige über den Ackerbau und die Landwirtschaft, oder über die Verbesserung der Gewerbe und Künste einschleichen; und wie leicht könnten nicht in die Länge dergleichen Werke (welches Mahomet in Gnaden vergaume) das Genie unsrer Feld- und Manufakturarbeiter aufwecken, ihre Industrie ermuntern, ihren Reichthum vermehren und ihnen solcher gestalt mit der Zeit eine gewisse Erhebung des Gemüthes, einige Liebe zum gemeinen Besten und andre solche Gesinnungen einflößen, welche schnurstraks der gesunden Lehre zuwider sind?

3. Endlich könnte es so weit kommen, daß man uns Geschichtsbücher ohne Fabeln und Wunder aufdringen würde, da doch diese letztern die Nation in einer glücklichen Denklosigkeit erhalten; vielleicht würde man die Unverschämtheit gar so weit treiben, den guten und bösen Handlungen Recht wiederfahren zu lassen und Gerechtigkeit und Liebe zum Vaterland zu empfehlen, welches abermals den Rechten und Freyheiten unsrer Würde augenscheinlich zuwider seyn würde.

4. In der Folge der Zeiten könnten armjelige Philosophen auftreten unter dem scheinbaren, aber höchststräflichen Vorwand, die Menschen aufzuklären und gesitteter zu machen und dieselben gefährliche Tugenden zu lehren, die dem Volke niemals sollten bekannt werden.

Aus diesen und anderen Ursachen verbiethen wir, um der Erbauung der Gläubigen und um ihrer Seelen Heil willen, bey Strafe der ewigen Verdammniß, irgend ein Buch zu lesen.

Auch befehlen wir bey gleicher Strafe, damit man aller teuflischen Versuchung, sich unterrichten zu lassen, gleich anfangs begegne, daß die Kinder weder lesen und schreiben, noch viel weniger denken; nebst der heitern Verfügung, daß unserm h. Officium jedermann gebührend angezeigt werde, der sich erfrechen würde, zween oder drey Sätze zusammenzuhängen, woraus man irgend einen klaren Verstand heraus zu ziehen vermögend seyn könnte. Mit dem ernstlichen Anhang, daß man sich im täglichen Umgang oder in Gesellschaft keiner Wörter oder Ausdrücke bediene, die das geringste bedeuten, alles nach altem Gebrauch und Herkommen der Hohen Pforte.

Und damit nicht etwann ein Gedanke oder vernünftige Idee sich in die geheiligte Residenz als Kontrebande einschleiche, so geben wir mit gegenwärtigem dem Kaiserlichen Censor Befehl und Vollmacht, jeden Gedanken, der sich entweder schriftlich oder mündlich bey den Stadthoren wurde blicken lassen, gebunden und gefangen zur gehörigen Strafe vor Uns zu bringen.

Gegeben in Unserm Palast der Dummheit, den 7. des Mondes Muharem, im J. 1143 der Egira.

Der Unruhen in Stäfa (1795) gedenken die Zürcher Zeitungen mit keinem Wort. Nur aus zwei behördlichen Avertiffements, die in den Zürcher Zeitungen abgedruckt sind, erfährt man, daß auf dem Lande überhaupt etwas vorgefallen war. Das eine Avertiffement ist ein Steckbrief gegen „Kaspar Willeter von Stäfa, gewesener Kanzley-Substitut zu Horgen, und Heinrich Wädenschweiler im Mieß zu Stäfa, die durch ihre boshafte und verwegene Betriebjamkeit sehr Vieles zu den begangenen frevelhaften Auflehnungsschritten beigetragen haben“. Für die Einlieferung „eines jeden dieser gefährlichen Aufrihrer“ setzten die Behörden einen Lohn von 1000 Rthlr. aus.

In dem zweiten Avertiffement werden die „entwichenen Heinrich Stapfer von Horgen, Heinrich Kyffel von Stäfa und

Andreas Kölla von da, denen eine vorzügliche Betriebſamkeit bei den vorgegangenen höchſt ſtrafbaren Unordnungen zur Laſt fällt, bei ihren Eidespflichten aus hohem Auftrag öffentlich aufgefordert, ungeſäumt vor hoher Behörde zu erſcheinen und ſich über die auf ihnen ruhenden Beſchuldigungen zu verantworten, widrigenfalls ihnen nach Anleitung der Akten der Finalproß per contumaciam gemacht werden wird.

Der Zusammenbruch des alten Zürich im Jahre 1798 riß auch die Zensurkammer mit ſich. „Die Preßfreiheit iſt eine natürliche Folge des Rechtes, das jeder hat, Unterricht zu erhalten,“ lautete ein Satz in der helvetiſchen Verfaſſung. Die Zeitungſchreiber und Buchdrucker atmeten auf. In der Geſchichte der Schweizer Preſſe im allgemeinen und der Zürcher im beſonderen trat ein Wendepunkt ein, und eine neue Periode voll innerer und äußerer Kämpfe, voll Leiden und Erfolge brach für die Zürcher Preſſe an.

---